

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01386 vom 3. März 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01386

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01386 du 3 mars 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01386 del 3 marzo 2009

Erwägungen

E. 4

4.1. Zu prägen bleibt, ob ein täglicher Betreuungsaufwand von mindestens sechs Stunden ausgewiesen ist und damit Anspruch auf den mittleren Intensivpflegezuschlag besteht.

4.2. Auch wenn strittig ist, welche Mehrbelastung bei der Betreuung des Beschwerdeführers im Vergleich zu einem nicht behinderten Kind entsteht, kann die Beantwortung der Frage, ob die Abklärungsperson in Bezug auf die Grundpflege zu Recht einen zeitlichen Mehraufwand von bloss 2 Stunden und 45 Minuten ermittelte (vgl. Urk. 10/94 in Verbindung mit Urk. 10/136), offen bleiben. Selbst wenn nämlich den Vorbringen des Beschwerdeführers gefolgt würde, so ergäbe dies im Vergleich zu den Feststellungen der Beschwerdegegnerin lediglich einen Mehraufwand von täglich 20 Minuten (Körperpflege plus 10 Min. und Reinigung nach Notdurft plus 10 Min.; vgl. Urk. 1 S. 9), was alleine noch nicht zu einem höheren Intensivpflegezuschlag berechtigte. Ist die Frage der Höhe des Intensivpflegezuschlages daher ausschliesslich von der Frage abhängig, ob der Beschwerdeführer einer besonders intensiven behinderungsbedingten Überwachung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 letzter Satz IVV bedarf, so erübrigen sich weitere Ausführungen zum zeitlichen Mehrbedarf in Bezug auf die alltäglichen Verrichtungen.

E. 4.3

4.3.1. Demnach ist zu untersuchen, ob der Beschwerdeführer einer besonders intensiven Überwachung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 IVV bedarf (vgl. Erw. 2.5), was die Anrechnung eines behinderungsbedingten Mehraufwandes von vier Stunden zur Folge hätte.

4.3.2. Dr. Z. ___ notierte im Bericht vom 20. März 2006 (Urk. 10/92/4), der Beschwerdeführer müsse immer beaufsichtigt werden. Er kenne keine Gefahren und sei total unselbständig.

4.3.3. Dem Schulbericht vom 22. März 2006 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer den Kontakt zu erwachsenen Personen sowie zu Kindern vorwiegend mittels Körperkontakt herstellt und enge Bezugspersonen benützt (Urk. 10/137/7). Weiter wird berichtet, es scheine dem Beschwerdeführer noch schwer zu fallen, feine Bewegungen auszuführen. Im Spiel mit Kindern könne er grob sein, die Kinder schlagen, sich auf sie werfen, sie an den Haaren ziehen und anderes mehr. Gegenüber fremden Menschen kenne der Beschwerdeführer keine Grenzen. So sei es schon vorgekommen, dass er während der Fahrt im Bus am Bart eines Mannes gezogen oder

sich auf den Schoss eines Burschen gesetzt habe. Da der Beschwerdeführer noch klein sei, hätten die meisten Menschen bisher positiv reagiert, was sich in Zukunft aber wohl ändern werde (Urk. 10/137/8). In der Kinderkrippe sei der Beschwerdeführer als Aussenseiter aufgefallen, der für sich alleine gespielt und keinen Kontakt gesucht habe. Wenn er gleichwohl versucht habe, Kontakt herzustellen, so habe er etwas kaputt gemacht oder gestört und damit die Kinder verärgert. Dass er sich in der Tagesschule so wohl fühle, komme wohl daher, dass er ein eher stärkerer Schüler sei, sich im Vergleich zu anderen Kindern oft durchsetzen, viel mitteilen und erreichen könne. Im Kindergarten werde er verständnisvoll aufgenommen, so dass er seine Schwächen kaum wahrnehme und das Positive überwiege (Urk. 10/137/22). Betreffend Sozialverhalten befinde sich der Beschwerdeführer etwa im Alter von 30 Monaten. Im Spiel sei er noch zu sehr mit sich selber beschäftigt und es komme zu keinen Interaktionen. Trotzdem werde er von den Kindern im Kindergarten mit enorm viel Verständnis aufgenommen (Urk. 10/137/21).

4.3.4. Im Abklärungsbericht vom 4. Mai 2006 (Urk. 10/94) vermerkte die Abklärungsperson, nach Angaben der Mutter des Beschwerdeführers könne dieser nicht alleine zu Hause gelassen werden. Er sei unberechenbar und man wisse nie, was er anstelle. Aufgrund der geistigen Behinderung sowie der Seheinschränkung sei er nicht in der Lage, Gefahren und Folgen seiner Handlungen abzuschätzen (Urk. 10/94/3). Im Bericht vom 24. April 2007 gab C. an, ein Bedarf an persönlicher Überwachung von täglich zwei Stunden sei weiterhin ausgewiesen (Urk. 10/114/3). Am 5. Oktober 2007 führte sie ergänzend aus, gemäss Richtlinie könne eine besonders intensive Überwachung von vier Stunden nur bei erethischen oder autistischen Kindern sowie bei Kindern mit schweren epileptischen Anfällen berücksichtigt werden. Aufgrund der Sehschwäche sei beim Beschwerdeführer eine Überwachung zwar ausgewiesen, jedoch nicht im Umfang von vier Stunden täglich (Urk. 10/136/2).

4.3.5. Am 17. März 2007 schrieb Dr. Z., der Beschwerdeführer könne keine Minute lang alleine gelassen werden. Er sei unselbständig (Urk. 10/111/2).

4.4. Der Beschwerdeführer brachte vor, eine besonders intensive Überwachung sei nicht auf erethische oder autistische Kinder oder Kinder mit epileptischen Anfällen beschränkt, seien doch die konkreten Auswirkungen der bestehenden Gebrechen für eine Überwachungsbedürftigkeit entscheidend (Urk. 1 S. 8).

Gemäss Randziffer (Rz) 8077 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) herausgegeben Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH, in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) liegt eine besonders intensive Überwachung vor, wenn von der Betreuungsperson überdurchschnittlich hohe Aufmerksamkeit und ständige Interventionsbereitschaft gefordert wird. Als Beispiel wird ein autistisches Kind genannt, welches erhebliche Probleme zeige, seine Umwelt wahrzunehmen und mit ihr zu kommunizieren. Sodann sei es auch nicht in der Lage, Gefahren zu erkennen. Gestützt auf den in Anhang III zum KSIH enthaltenen Richtlinien zur Bemessung der massgebenden Hilflosigkeit bei Minderjährigen ist bei Kindern vor sechs Jahren - abgesehen von erethischen und autistischen Kindern sowie Kindern mit häufigen Epilepsieanfällen oder Absenzen - das Kriterium der dauernden persönlichen Überwachung in der Regel zu verneinen.

Vertreter zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.